

# MITTEILUNGSBLATT

## DER

# Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

---

Studienjahr 2008/2009

Ausgegeben am 30. September 2009

48. Stück

---

197. Betriebsvereinbarung zur Arbeitszeit gemäß § 3 Abs. 3 und 4, § 4 KA-AZG der nach dem UG 2002 ab 1. Jänner 2004 aufgenommenen und als Ärzte/innen oder Zahnärzte/-ärztinnen im Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck verwendeten Arbeitnehmer/innen
  
198. Bestellung des Leiters (Direktors) der Sektion für Hygiene und Medizinische Mikrobiologie ab 01.10.2009 bis zum Dienstantritt eines Universitätsprofessors/ einer Universitätsprofessorin für Hygiene und Medizinische Mikrobiologie
  
199. Bestellung des interimistischen Leiters (Direktors) der Sektion Biochemische Pharmakologie und der Sektion für Klinische Pharmakologie ab 01.10.2009 bis zum Dienstantritt eines Universitätsprofessors/ einer Universitätsprofessorin für Klinische Pharmakologie
  
200. Bestellung des interimistischen Leiters (Direktors) der Univ.-Klinik für Neurochirurgie ab 01.10.2009 bis zur Neubestellung des Klinikdirektors /der Klinikdirektorin mit Dienstantritt eines Universitätsprofessors/ einer Universitätsprofessorin für Neurochirurgie

197. Betriebsvereinbarung zur Arbeitszeit gemäß § 3 Abs. 3 und 4, § 4 KA-AZG der nach dem UG 2002 ab 1. Jänner 2004 aufgenommenen und als Ärzte/innen oder Zahnärzte/-ärztinnen im Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck verwendeten Arbeitnehmer/innen

## **BETRIEBSVEREINBARUNG**

### **zur ARBEITSZEIT gemäß § 3 Abs. 3 und 4, § 4 KA-AZG der nach dem UG 2002 ab 1. Jänner 2004 aufgenommenen und als Ärzte/innen oder Zahnärzte/-ärztinnen im Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck verwendeten Arbeitnehmer/innen**

abgeschlossen zwischen

der Medizinischen Universität Innsbruck als Arbeitgeber,  
vertreten durch Frau Vizerektorin Ao. Univ.-Prof. Dr. Margarethe Hochleitner,  
und  
dem Betriebsrat für das wissenschaftliche der Medizinischen Universität Innsbruck  
(135 Abs. 4 UG 2002)  
im Einvernehmen mit den Vertreter/innen der im Klinischen Bereich der  
Medizinischen Universität Innsbruck tätigen Ärzte/innen und Zahnärzte/-innen  
(34 UG 2002, § 3 Abs. 3 KA-AZG)

### **Gesetzliche Grundlagen**

Gesetzliche Grundlagen dieser Betriebsvereinbarung sind:

- das Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG), BGBl. 1974/22 i.d.g.F.
- das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz (KA-AZG), BGBl. I 1997/8 i.d.g.F.
- das Arbeitsruhegesetz (ARG), BGBl. 1983/144 i.d.g.F.,
- das Angestelltengesetz 1921 (AngG), BGBl. 292/1921/292 i.d.g.F.,
- das Universitätsgesetz 2002 (UG) , BGBl. I 2002/120 i.d.g.F. und
- der Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer/innen der Universitäten.

### **Geltungsbereich**

§ 1 Die Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarung gelten:

1. räumlich für den Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck,
2. persönlich für alle Arbeitnehmer/innen nach dem AngG, die in ärztlicher oder zahnärztlicher Verwendung im Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck tätig sind und die dem Anwendungsbereich des KA-AZG unterliegen.

### **Geltungsdauer**

§ 3 Diese Betriebsvereinbarung tritt mit 1. Oktober in Kraft und ist mit 31. Dezember 2009 befristet.

### Arbeitszeit, Ruhepausen und Ruhezeiten

- § 4 Die Arbeitszeit umfasst neben den Zeiten der Krankenversorgung im Sinne des § 29 Abs. 4 Z 1 UG 2002 auch allfällige Zeiten für Forschung, Lehre und universitätsbezogene Verwaltung.
- § 5 (1) Der Anspruch auf Ruhezeiten und Ruhepausen richtet sich nach den § 6 und § 7 KA AZG und nach dem ARG.
- (2) Ruhepausen zählen entgeltrechtlich zur Arbeitszeit.
- (3) Ruhezeiten werden entgeltrechtlich nicht abgegolten.
- (4) Pro Woche ist eine durchgehende Ruhezeit von 36 Stunden zu gewährleisten (§ 3, 4 ARG). Ausnahmsweise darf die wöchentliche Ruhezeit in einzelnen Wochen 36 Stunden unterschreiten oder ganz entfallen, wenn in einem Durchrechnungszeitraum von 26 Wochen eine durchschnittliche Ruhezeit von 36 Stunden erreicht wird. Zur Berechnung dürfen nur mindestens vierundzwanzigstündige Ruhezeiten herangezogen werden (§ 40 Abs 10 KV für die Arbeitnehmer/innen der Universitäten).

### Tägliche Arbeitszeit

- § 6 (1) Die tägliche Arbeitszeit ist unter Berücksichtigung des § 14 Abs. 1 bis 3 im Vorhinein im Dienstplan festzulegen.
- (2) Die tägliche Höchstarbeitszeit beträgt - abgesehen von verlängerten Diensten (§ 4 KA AZG) und außergewöhnlichen Fällen (§8 KA-AZG) - 13 Stunden.
- (3) Abgesehen von verlängerten Diensten (§ 4 KA-AZG) findet die tägliche Arbeitszeit in Bezug auf die Aufgaben der Krankenanstalten von Montag bis Freitag in der Zeit von 06.30 bis 19.30 Uhr statt.

### Wöchentliche Arbeitszeit

- § 7 (1) Als Wochenarbeitszeit wird gemäß § 4 Abs. 6 KA-AZG abweichend von § 2 Z 3 KA-AZG die Arbeitszeit innerhalb des Zeitraumes von Sonntag bis einschließlich den folgenden Samstag festgelegt.
- (2) Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 40 Stunden. Sie kann in den einzelnen Kalenderwochen über- und unterschritten werden, hat aber innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von einem Kalenderjahr im Durchschnitt 40 Stunden je Kalenderwoche zu betragen.
- (3) Die wöchentliche Höchstarbeitszeit darf bei verlängerten Diensten (§ 4 KA-AZG) und abgesehen von außergewöhnlichen Fällen (§ 8 KA-AZG)
1. innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 26 Wochen im Durchschnitt maximal 60 Stunden und
  2. in den einzelnen Wochen des Durchrechnungszeitraumes maximal 72 Stunden
- betragen.

- (4) Beträgt die wöchentliche Arbeitszeit in Folge der Einhaltung der gesetzlichen Ruhezeiten (§ 5) in einzelnen Wochen weniger als 40 Stunden, so ist die wöchentliche Arbeitszeit durch Arbeitsleistungen im Sinne des § 4 an der Medizinischen Universität Innsbruck nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 und des § 7 Abs. 2 und 3 auszugleichen. Diese Zeiten sind im jeweiligen Dienstplan (§ 14) oder im Falle kurzfristiger Berücksichtigung einvernehmlich zwischen dem/der für die Erstellung des Dienstplanes Verantwortlichen und dem/der betreffenden Klinikarzt/-ärztin festzulegen. Ist ein Ausgleich der Minderstunden innerhalb des Durchrechnungszeitraumes von einem Kalenderjahr nicht möglich, so ist die Unterschreitung der Wochenarbeitszeit durch die entsprechende Zahl an Werktags-Journaldienststunden zwischen 6:00 und 22:00 Uhr auszugleichen. Im Einvernehmen mit dem Arbeitnehmer können hierfür auch Freizeitgleichguthaben für geleistete Journaldienste herangezogen werden.
- (5) Die Umsetzung des Abs. 4 erfordert eine entsprechende Arbeitszeitdokumentation, die namens der Medizinischen Universität Innsbruck vom/von der Leiter/in der Organisationseinheit nach Vorgaben des Arbeitgebers zu führen ist (vgl. § 11 KA-AZG).

#### Verlängerte Dienste

- § 8 (1) Für den Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck wird die Möglichkeit der Einrichtung verlängerter Dienste vereinbart, da dies aus wichtigen organisatorischen Gründen unbedingt notwendig ist.
- (2) Bei einem verlängerten Dienst darf die durchgehende Arbeitszeit - unbeschadet verlängerter Dienste nach Abs. 3 - 32 Stunden nicht überschreiten.
  - (3) Bei einem verlängerten Dienst, der am Vormittag eines Samstages oder eines Tages vor einem Feiertag beginnt, darf die durchgehende Arbeitszeit 49 Stunden nicht überschreiten
  - (4) Bei einem verlängerten Dienst, der am Vormittag eines Sonn- oder Feiertages beginnt, darf die durchgehende Arbeitszeit 25 Stunden nicht überschreiten.
  - (5) Der Dienstbeginn für verlängerte Dienste an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag liegt grundsätzlich zwischen 7:00 und 9:00 Uhr, soweit nicht mit dem Arbeitnehmer anderes vereinbart wird.
- § 9 Die vom Geltungsbereich dieser Betriebsvereinbarung erfassten Ärzte/Ärztinnen und Zahnärzte/-ärztinnen dürfen mit ihrer Zustimmung auch zu verlängerten Diensten gemäß § 8 Abs. 2 herangezogen werden, die nicht mit einem Tagdienst beginnen.
- § 10 (1) Der Durchrechnungszeitraum für die Berechnung der durchschnittlichen Arbeitszeit (§ 4 Abs. 4 KA-AZG) sowie der Durchrechnungszeitraum für die Höchstzahl leistbarer verlängerter Dienste (§ 4 Abs. 5 KA-AZG) werden gemäß § 3 Abs. 4 KA-AZG mit 26 Wochen festgelegt. Die Durchrechnungszeiträume beginnen für sämtliche vom Geltungsbereich dieser Betriebsvereinbarung erfassten Ärzte/Ärztinnen und Zahnärzte/-ärztinnen jeweils mit 1. Jänner und 1. Juli.
- (2) Abwesenheitszeiten (Krankstände, Urlaube, sonstige Dienstfreistellungen) der vom Geltungsbereich dieser Betriebsvereinbarung erfassten Ärzte/Ärztinnen und Zahnärzte/-ärztinnen sind neutrale Zeiten. Die Durchrechnungszeiträume sind gegebenenfalls um diese Zeiten zu reduzieren.

### Außergewöhnliche Fälle

- § 11 (1) In außergewöhnlichen und unvorhergesehenen Einzelfällen finden die Höchst- arbeitszeitgrenzen der § 6 bis § 8 keine Anwendung, wenn
1. die Betreuung von Patienten/innen nicht unterbrochen werden kann oder
  2. eine sofortige Betreuung von Patienten/innen unbedingt erforderlich wird und durch andere organisatorische Maßnahmen nicht Abhilfe geschaffen werden kann (§ 8 Abs. 1 KA-AZG).
- (2) Die Höchst- arbeitszeitgrenzen der § 6 bis § 8 finden - unbeschadet des Abs. 1 - vorübergehend keine Anwendung, wenn und soweit
1. die Wahrung von Interessen der Patienten/innen dies notwendig macht,
  2. die Aufrechterhaltung des Krankenanstaltenbetriebes dies erfordert,
  3. die allgemeinen Grundsätze der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Ärzte/Ärztinnen eingehalten werden und
  4. durch die erforderlichen Maßnahmen sichergestellt wird, dass keinem Arzt/keiner Ärztin Nachteile daraus entstehen, dass er/sie generell oder im Einzelfall nicht bereit ist, solche zusätzliche Arbeitszeit zu leisten und im Einzelfall mit dem Betriebsrat und den Vertreter/inne/n der Ärzte/Ärztinnen und Zahnärzte/-ärztinnen gemäß § 34 UG 2002 das Einvernehmen hergestellt wird ( § 8 Abs. 3 KA-AZG).
- (3) Die Universität hat eine vorübergehende Arbeitszeitverlängerung gemäß Abs. 2 ehestens, längstens aber binnen 4 Tagen nach Beginn der Arbeiten dem zuständigen Arbeitsinspektorat schriftlich anzuzeigen. Diese Anzeige muss eine aktuelle Liste der von der Arbeitszeitverlängerung betroffenen Ärzte/Ärztinnen und Zahnärzte/-ärztinnen und das Ausmaß der vorgesehenen Arbeitszeit enthalten (§ 8 Abs. 4 KA-AZG).
- (4) Krankenstände, Urlaube sowie sonstige Dienstfreistellungen einzelner Ärzte/Ärztinnen und Zahnärzte/-ärztinnen gelten nicht als außergewöhnlich.

### Entgeltregelungen für Journaldienste und Überstunden

- § 12 Die Entlohnung der Journaldienste erfolgt nach § 69 des Kollektivvertrags für die Arbeitnehmer/innen der Universitäten.
- § 13 Mehrleistungsstunden sind jene Arbeit, die auf Anordnung des Leiters der Organisationseinheit im Rahmen der Krankenversorgung (§ 29 Abs. 4 Z 1 UG 2002) über die im Dienstplan vor geschriebenen Arbeitsstunden hinaus geleistet und dokumentiert wird, soweit es sich nicht um Journaldienste, Rufbereitschaften oder Zeiten gemäß § 7 Abs. 4 handelt. Sie sind in sinngemäßer Anwendung des § 55 KV der Arbeitnehmer/innen der Universitäten abzugelten.

## Dienstplangestaltung und Diensterteilung

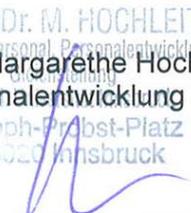
- § 14 (1) Für jede Organisationseinheit des Klinischen Bereichs der Medizinischen Universität Innsbruck ist ein Dienstplan und auf Grundlage des Dienstplans monatlich eine Diensterteilung zu erstellen. Die Erstellung von Dienstplänen über mehrere Monate (z.B. Sommerferien) ist zulässig.
- (2) Die genaue Lage der Normalarbeitszeit und ihre Verteilung auf die einzelnen Tage der Woche ist nach Maßgabe klinischer Notwendigkeit für jede Organisationseinheit des Klinischen Bereichs gesondert festzulegen
- (3) Die Erstellung des Dienstplans und der Diensterteilung obliegt namens der Medizinischen Universität Innsbruck dem/der Leiter/in der Organisationseinheit und ist spätestens einen Monat im Voraus vorzunehmen.
- (4) Die Diensterteilungen sind in der betreffenden Organisationseinheit aufzulegen oder an sichtbarer, für alle Ärzte/Ärztinnen und Zahnärzte/-ärztinnen zugänglicher Stelle anzuschlagen.
- § 15 (1) Bei Erstellung der Dienstpläne und Diensterteilungen ist auf etwaige Kinderbetreuungspflichten der Ärzte/Ärztinnen und Zahnärzte/-ärztinnen Rücksicht zu nehmen.
- (2) Bestehen im Rahmen der Krankenanstalt Kinderbetreuungseinrichtungen des Krankenanstaltenträgers oder werden solche errichtet, so wird sich die Medizinische Universität Innsbruck um die verstärkte Berücksichtigung der vom Geltungsbereich dieser Betriebsvereinbarung erfassten Ärzte/Ärztinnen und Zahnärzte/-ärztinnen bei Vergabe der Kinderbetreuungsplätze bemühen.

## Schlussbestimmungen

- § 16 Bestimmungen in Gesetzen, Kollektivverträgen oder Betriebsvereinbarungen, die für die Ärzte/Ärztinnen im Vergleich zu dieser Betriebsvereinbarung günstiger sind, werden durch diese Betriebsvereinbarung nicht berührt.
- § 17 Diese Betriebsvereinbarung ist im Bereich jeder Organisationseinheit des Klinischen Bereichs der Medizinischen Universität Innsbruck aufzulegen und an sichtbarer, für alle Ärzte/Ärztinnen und Zahnärzte/-ärztinnen zugänglicher Stelle anzuschlagen.

Innsbruck, am 28.09.2009

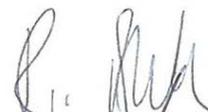
Für die Medizinische Universität Innsbruck:

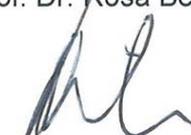
  
Univ.-Prof. Dr. M. HOCHLEITNER  
Vizepräsidentin f. Personal, Personalentwicklung und  
Gleichstellung  
(Ao. Univ.-Prof. Dr. Margarethe Hochleitner)  
Vizerektorin für Personal, Personalentwicklung und Gleichstellung  
Christoph-Prebst-Platz 1  
A-6020 Innsbruck

Für den Betriebsrat für die wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen:

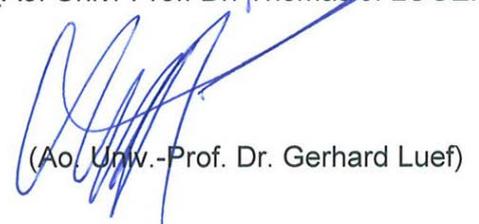
  
Betriebsrat für  
wissenschaftliche Mitarbeiterinnen  
Medizinische Universität Innsbruck  
(Ao. Univ. Prof. Dr. Martin Tiefenthaler)  
Vorsitzender

Die Ärztevertreter/in gemäß § 34 UG 2002:

  
(Ass.-Prof. Dr. Rosa Bellmann-Weiler)

  
(Ao. Univ.- Prof. Dr. Wolfgang Hilbe)

  
(Ao. Univ.-Prof. Dr. Thomas J. LUGER)

  
(Ao. Univ.-Prof. Dr. Gerhard Luef)

  
(Ao. Univ.-Prof. Dr. Christoph Profanter)

198. Bestellung des Leiters (Direktors) der Sektion für Hygiene und Medizinische Mikrobiologie ab 01.10.2009 bis zum Dienstantritt eines Universitätsprofessors/ einer Universitätsprofessorin für Hygiene und Medizinische Mikrobiologie

Das Rektorat hat in seiner Sitzung am 24.09.2009 beschlossen,

Herrn Univ.-Prof. Dr. Walter **Kofler**

interimistisch zum Leiter (Direktor) der Sektion für Hygiene und Medizinische Mikrobiologie ab 01.10.2009 bis zum Dienstantritt eines Universitätsprofessors/ einer Universitätsprofessorin für Hygiene und Medizinische Mikrobiologie zu bestellen.

Für das Rektorat:

o. Univ.-Prof. Dr. Manfred Dierich  
Rektor-Stellvertreter

---

199. Bestellung des interimistischen Leiters (Direktors) der Sektion Biochemische Pharmakologie und der Sektion für Klinische Pharmakologie ab 01.10.2009 bis zum Dienstantritt eines Universitätsprofessors/ einer Universitätsprofessorin für Klinische Pharmakologie

Das Rektorat hat in seiner Sitzung am 24.09.2009 beschlossen,

Herrn Univ.-Prof. Dr. Hans-Günther **Knaus**

interimistisch zum Leiter (Direktor) der Sektion für Biochemische Pharmakologie sowie der Sektion für Klinische Pharmakologie ab 01.10.2009 bis zum Dienstantritt eines Universitätsprofessors/ einer Universitätsprofessorin für Klinische Pharmakologie zu bestellen.

Für das Rektorat:

o. Univ.-Prof. Dr. Manfred Dierich  
Rektor-Stellvertreter

---

200. Bestellung des interimistischen Leiters (Direktors) der Univ.-Klinik für Neurochirurgie ab 01.10.2009 bis zur Neubestellung des Klinikdirektors /der Klinikdirektorin mit Dienstantritt eines Universitätsprofessors/ einer Universitätsprofessorin für Neurochirurgie

Das Rektorat hat in seiner Sitzung am 24.09.2009 beschlossen,

Herrn tit. ao. Univ.-Prof. Dr. Iradj **Mohsenipour**

interimistisch zum Leiter (Direktor) der Univ.-Klinik für Neurochirurgie ab 01.10.2009 bis zur Neubestellung des Klinikdirektors /der Klinikdirektorin mit Dienstantritt eines Universitätsprofessors/ einer Universitätsprofessorin für Neurochirurgie zu bestellen.

Für das Rektorat:

o. Univ.-Prof. Dr. Manfred Dierich  
Rektor-Stellvertreter

---